Wo ist der Anbau von Zwischenfrüchten erforderlich

Stand: Juni 2025

Düngeverordnung:

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen (rote Flächen)

- Sommerungen (2026 z.B. ZR, Mais ..) dürfen nur mit Stickstoff (auch organisch) gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres (2025) eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15.01.26 umgebrochen wurde. (Bearbeitung der ZW mit Mulcher/Messerwalze ist erlaubt.)
- Ziel ist ein gut entwickelter Zwischenfruchtbestand mit ausreichender Bodenbedeckung. Es gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung, Mindestbodenbedeckung und Saatdatum.
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15.11)
- Düngung der Zwischenfrucht: keine Düngung erlaubt ausgenommen Düngung mit Kompost/Stallmist 120 N ges. bis zur Sperrfrist.

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen (gelbe Flächen)

- Sommerungen (2026 z.B. ZR, Mais ..) dürfen nur mit Phosphat (auch organisch) gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres (2025) eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15.01.26 umgebrochen wurde. (Bearbeitung der ZW mit Mulcher/Messerwalze ist erlaubt.)
- Ziel ist ein gut entwickelter Zwischenfruchtbestand mit ausreichender Bodenbedeckung. Es gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung, Mindestbodenbedeckung und Saatdatum.
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15.11)
- Phosphat Düngung im Sommer/Herbst 2025 (Grunddüngung) ist ohne Zwischenfruchtanbau erlaubt.
- Düngung der Zwischenfrucht: 30/60N Mineralisch/Gülle/Gärest... oder praxisübliche Mengen mit Kompost/Stallmist. (Aussatz der ZW bis 15.09.25 Düngerausbringung muss bis 01.10.25 erfolgen) Ausfallraps gilt als ZW wenn ein ausreichender Pflanzenbestand vorhanden ist.
  ZW mit einem Leguminosen Anteil > 75% haben keinen Düngerbedarf.

Anbau von Zwischenfrüchten auf grünen Flächen. (freiwillig)

- Düngung der Zwischenfrucht: 30/60N Mineralisch/Gülle/Gärest... oder praxisübliche Mengen mit Kompost/Stallmist. (Aussatz der ZW bis 15.09.25, Düngerausbringung muss bis 01.10.25 erfolgen)
  Die Zwischenfrucht muss mindesten eine Standzeit von 6 Wochen haben.
  Ausfallraps gilt als ZW wenn ein ausreichender Pflanzenbestand vorhanden ist.
  ZW mit einem Leguminosen Anteil > 75% haben keinen Düngerbedarf.

  (30/60 N = 30 kg Ammoniumstickstoff (NH_4) oder 60 kg Gesamtsickstoff (N_{ges}) je ha)

GAP 2025

GLÖZ 6 (Mindesbodenbedeckung)

Auf mind. 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindesbodenbedeckung sicherzustellen.

Sie kann erfolgen:

- Grundsätzlich vom 15.11.25 bis 15.01.26 mit Zwischenfrucht/Begrünung/nur Grubbern (gibt keine Vorgaben zur Saatenzusammensetzung)
- Ausnahme: Aussaat von frühen Sommerkulturen 2026, die Mindesbodenbedeckung ist vom 15.09.25 bis 15.11.25 einzuhalten.
- Ausnahme: schwere Böden (17%Tongehalt, siehe iBALIS) ca. 90% der Flächen im Landkreis sind schwere Böden. Mindesbodenbedeckung nach der Ernte der Hauptkultur bis 01.10.25. (z.B. nach der Ernte bis zum 01.10.25 nur Grubbern)

GLÖZ 5 (Erosionsschutz)

K-Wasser 1 (siehe iBALIS / Flurstückskarte / **)**

- Pflugverbot vom 01.12.25 bis 15.02.26
- Pflug nur zulässig, wenn vor dem 01.12. die Aussaat der Zwischenfrucht erfolgt
- Raue Winterfurche wenn die Ansaat hangparallel erfolgt (nur bei eindeutiger Hangausrichtung)

K-Wasser 2 ((siehe iBALIS / Flurstückskarte / **)**

- Pflugverbot vom 01.12.25 bis 15.02.26
- Pflügen ab 16.02.26 bis 30.11.2026 nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat (z.B. WW, ZW) erfolgt.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen 2026 mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen vom 15.02. bis zur Aussaat verboten

Ausnahme: K-Wasser 1 und K-Wasser 2

Anbau von frühen Sommerkulturen 2026 (z.B. Sommergetreide Leguminosen (ohne Soja) Ackergras …. ohne Reihenkulturen wie Mais, ZR, Kartoffeln)

- Nach der Ernte der Hauptfrucht 2025 darf gepflügt werden, wenn eine raue Winterfurche erhalten wird. Die raue Winterfurche darf ab dem 16.02.26 wieder bearbeitet werden.

Achtung: Jeder Schlag im Betrieb muss gesondert betrachtet werden. Die entsprechenden Auflagen je Schlag müssen jeweils eingehalten werden. Eine Auflage schließt die andere Auflage nicht aus.

Die aufgeführten Auflagen sind nur Auszüge (ohne Gewähr), detaillierter Angaben finden Sie im Internet auf der LfL-Seite oder Sie lassen sich z.B. vom Amt für Landwirtschaft beraten.

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel)

Innerhalb von 3 Jahren müssen auf jeden Schlag der Ackerflächen min. 2 Hauptkuluren angebaut werden.

- Dabei kann auf 1/3 der Ackerflächen 2 Jahre infolge die selbe Hauptkultur angebaut werden.

- Auf dem zweiten Drittel kann ebenso die selbe Hauptkultur angebaut werden, wenn zwischen den 2 Hauptkulturen eine Zwischenfrucht steht.

- Auf dem letzten Drittel muss dann eine andere Kultur angesät sein.

Der Anbau von Roggen in Selbstfolge ist von dieser Regel ausgenommen. Darüber hinaus gelten Maismischkulturen seit 2025 nicht mehr als eigene Kulturart wodurch der Wechsel von Ihnen mit Mais keinen Fruchtwechsel mehr darstellt.